

**Entschädigungs- und Reisekostenordnung
der
Psychotherapeutenkammer NRW**

Beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW

am 14.09.2002

mit Änderungen durch

Beschluss der Kammerversammlung vom 06.12.2008 und

Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012

Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sowie die sonstigen ehrenamtlich in der Psychotherapeutenkammer tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder oder sonstige Personen¹, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Psychotherapeutenkammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen.
3. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.
6. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

¹ Die Entschädigung der Reisekosten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bleibt einer gesonderten späteren Regelung vorbehalten.

7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der/dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen.

B. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

I. Reisekosten

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 130,00 pro Nacht.

Übernachtungsgeld, das die Kosten des Frühstücks einschließt, wird bei Inlandreisen um EUR 4,50 zu kürzen.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 20,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,60² festgesetzt.

Außerdem werden für jede Mitfahrerin bzw. jeden Mitfahrer in dienstlicher Eigenschaft EUR 0,03 gezahlt.

Bei der Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrtkosten I. Klasse einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der I. Klasse, die Zuschläge sowie die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nebenkosten, z. B. Parkgebühren, Kosten für die Beförderung von Gepäck und für die Benutzung von Taxen, erstattet.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, daß daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

² Betrag mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012 (bis 31.12.2012 galt ein Betrag von EUR 0,50).

In begründeten Ausnahmefällen können Flugkosten (Economy-Class) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

Für die zeitliche Inanspruchnahme wird je Abwesenheitsstunde EUR 50,00³ erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal zehn⁴ Stunden entschädigt werden.

Die Entschädigung für eine volle Stunde erfolgt nur dann, wenn zumindest mehr als eine halbe Stunde erreicht ist.

Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt A. 2. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung entsprechend.

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW⁵ können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sie zuvor über die Geschäftsstelle der Psychotherapeuten-kammer NRW angemeldet worden sind. Für die zeitliche Inanspruchnahme an diesen Telefonkonferenzen beträgt die Erstattung EUR 50,00⁶ je Stunde der Teilnahme an der Telefonkonferenz, wobei B. II. Satz 2 und 3 der Entschädigungs- und Reisekostenordnung anzuwenden sind.⁷

C. Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten statt Entschädigungen nach Abschnitt B II eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Vorstandstätigkeit.⁸

Darüber hinaus erhalten sie Reisekosten nach Abschnitt B I.⁹

³ Betrag mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012 (bis 31.12.2012 galt ein Betrag von EUR 40,00).

⁴ Stundenzahl mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012 (bis 31.12.2012 galt eine Stundenzahl von neun Stunden).

⁵ Geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (zuvor galt diese Regelung auch für den Vorstand).

⁶ Betrag mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012 (bis 31.12.2012 galt ein Betrag von EUR 40,00).

⁷ B. II Satz 5 und 6 neu eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.12.2008, in Kraft getreten am 07.12.2008.

⁸ Geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (zuvor erhielten die Mitglieder des Vorstandes über die Entschädigungen nach Abschnitt B II hinaus die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung).

Die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern am Länderrat, am DPT sowie an den Arbeitsgruppen des Länderrates wird nach den Abschnitten B I und B II erstattet.¹⁰

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten	EUR 6.000,00 ¹¹
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten EUR	EUR 3.500,00 ¹²
- die Beisitzerin/den Beisitzer	EUR 2.000,00 ¹³

3. Bürokostenpauschale¹⁴

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Bürokostenpauschale in Höhe von monatlich 150,00 EUR. Damit sind pauschal alle Kosten abgedeckt, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit für Büromaterialien und für das Vorhalten der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur anfallen (z.B. Kosten für Telefon und Internet, Druckerkosten, sonstige Büromaterialien u. ä.).

4. Die Vorstandsmitglieder¹⁵ erhalten auf Antrag 50 % der Kosten einer BahnCard 50¹⁶ für die 1. Klasse ersetzt

5. ¹⁷Bei Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder so viele Monate lang, wie ihre/seine Amtszeit Jahre gedauert hat eine monatliche Pauschale von 50 % der zuletzt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Übergangszahlung verkürzt und der %-Satz entsprechend erhöht werden. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vorstandstätigkeit auf Grund von Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod endet.

⁹ Zur Klarstellung eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung am 23.05.2014.

¹⁰ Zur Klarstellung eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung am 23.05.2014.

¹¹ Betrag geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (bis 31.05.2014 galt ein Betrag von EUR 5.500,00).

¹² Betrag geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (bis 31.05.2014 galt ein Betrag von EUR 3.000,00).

¹³ Betrag geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (bis 31.05.2014 galt ein Betrag von EUR 1.500,00).

¹⁴ C. 3 neu eingefügt mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014.

¹⁵ geändert mit Wirkung ab 01.06.2014 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.05.2014 (zuvor erfolgte die Erstattung nur für Präsident/In und Vizepräsident/In).

¹⁶ Zur Klarstellung eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung am 23.05.2014.

¹⁷ C. 4. neu eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14.12.2012 (trat zum 01.01.2013 in Kraft).

D. Inkrafttreten der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14.09.02